

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 096-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.224

Eingereicht am: 28.03.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Pfister (Zweisimmen, FDP) (Sprecher/in)
Knutti (Weissenburg, SVP)
Flück (Brienz, FDP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 964/2017 vom 13. September 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung
Ziffer 2: Ablehnung



Patientenwohl vor Konkurrenzdenken

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die öffentlichen Spitäler sind eindringlich zu veranlassen, die Bedürfnisse von Patienten und deren Angehörigen höher zu priorisieren als das Konkurrenzdenken.
2. Die Zuweisung von Patienten (Überführung) in ein Spital hat in erster Linie im Kanton Bern zu erfolgen, bevor es zu einer ausserkantonalen Lösung kommt.

Begründung:

Im Dezember wurde ein Patient ins Spital Zweisimmen eingeliefert. Da die Einweisung am Wochenende erfolgte, an dem keine chirurgischen Eingriffe getätigt werden, durfte das Team des Spitals Zweisimmen keinen Eingriff vornehmen, obwohl die personelle Besetzung dafür vor Ort gewesen wäre.

Folglich wollte man den Patienten nach Thun weiterleiten. Thun konnte ihn jedoch nicht aufnehmen, ebenso wenig das Inselspital. Die Spitäler im Oberland durfte man nicht kontaktieren. Somit wurde der Patient nicht einem Spital des Kantons Bern zugewiesen, sondern die Reise führte nach Basel.

Für solche Entscheide hat der normal denkende Bürger kein Verständnis. Damit wurden dem Patienten, seiner Familie sowie dem Kanton Kosten verursacht, die nicht zu akzeptieren sind.

Hierbei handelt es sich nicht um einen Einzelfall. Die Regierung als Aufsichtsorgan und der Kanton als Träger von 55 Prozent der Kosten haben Handlungsbedarf, um solche Fauxpas zum Schutz der Patienten und der Bevölkerung zu stoppen.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 „Patientenbedürfnisse vor Konkurrenzdenken“

Der Regierungsrat ist mit dem Motionär dahingehend einig, als dass Patientenbedürfnisse höher zu gewichten sind als das Wettbewerbsdenken unter den Leistungserbringern. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass alle Spitäler, nicht nur die öffentlichen, seit der neuen Spitalfinanzierung gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) und Spitalversorgungsgesetz (SpVG) denselben Regeln unterworfen sind. Allen voran jenen der freien Spitalwahl. Konkurrenz bedeutet eben gerade, dass die Patientinnen und Patienten frei wählen können und Spitäler, die sich nicht um ihre Bedürfnisse kümmern, meiden dürfen. Dass ein allfälliges Konkurrenzdenken über die Wahrnehmung der Patientenbedürfnisse bestimmt, kann insofern abgeschwächt werden, als dass für jede stationäre Behandlung ein kantonaler Leistungsauftrag vorliegen muss (Art. 39e, KVG). Ein Patient darf demnach nur in einem Spital behandelt werden, das über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt. Aufgrund der im Spitalversorgungsgesetz verankerten Aufnahmepflicht (Art. 49 SpVG) kann es deshalb vorkommen, dass ein Leistungserbringer eine Patientin aufnimmt, diese jedoch dann weiterverweisen muss, wenn kein entsprechender Leistungsauftrag besteht. Es ist deshalb nicht auszuschliessen, dass ein Spital einen Patienten aufgrund der Diagnose möglicherweise an ein anderes Spital überweisen muss, wenn es die entsprechende Behandlung nicht selbst durchführen darf oder kann.

Zudem ist gemäss Art. 118 SpVG jeder Leistungserbringer im Kanton Bern der kantonalen Aufsicht unterstellt. Falls Unregelmässigkeiten festgestellt werden sollten, kann dies dem zuständigen Amt als aufsichtsrechtlicher Fall gemeldet werden, was in diesem Fall allerdings nicht geschah. Der erwähnte Fall ist dem Regierungsrat jedenfalls nicht bekannt.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, diesen Teil der Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Zu Ziffer 2 „Innerkantonale Zuweisung“

Es bestehen keine Vorgaben, dass Patienten innerhalb des Kantons behandelt werden müssen. Es kann Gründe für ausserkantonale Spitalaufenthalte geben. Dabei sind die Abgeltungsregeln nach Artikel 41 Abs. 1bis KVG zu berücksichtigen. Danach erwachsen dem Kanton – entgegen den Behauptungen des Motionärs – keine Mehrkosten aus dem ausserkantonalen Spitalaufenthalt.

Der GEF ist es ein grosses Anliegen, die Kontakte und die Zusammenarbeit unter allen bernischen Spitälern zu verstärken. So fand im Juni 2017 erstmals ein Treffen aller Listenspitäler des Kantons und der GEF statt. Im November wird es eine Zusammenkunft der GEF mit den Spitalführungen der öffentlich getragenen Spitäler des Kantons Bern geben. Ziel dieser Treffen ist die verstärkte Vernetzung der Spitäler untereinander sowie die Möglichkeit zum informellen Austausch.

Eine Vorschrift, dass Berner Patienten prioritär im Kanton behandelt werden müssen, würde jedoch dem im KVG verankerten Grundsatz der Spitalwahlfreiheit widersprechen. Die Umsetzung von Ziffer 2 der Motion würde daher Bundesrecht widersprechen.

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat aus den genannten Gründen die Ablehnung des zweiten Teils der Motion.

Verteiler

- Grosser Rat